

Erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Computational Science an der Universität Potsdam

Vom 21. Januar 2015

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18] i.V.m. § 1 Abs. 2 der Hochschulvergabeverordnung (HVV) vom 16. Mai 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 27] und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Mai 2014 (AmBek. UP Nr. 9/2014 S. 448) sowie der Neufassung der Allgemeinen Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZuLO) vom 20. November 2013 (AmBek. UP Nr. 3/2014 S. 58) am 21. Januar 2015 folgende Satzung beschlossen:¹

Artikel I

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Computational Science an der Universität Potsdam vom 10. Juli 2013 (AmBek. UP Nr. 17/2013 S. 1035) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren (mind. 180 Leistungspunkte) in einem Fach mit mindestens 30% Informatikanteil. Zum Zugang berechtigt auch ein erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Hochschule im Fach Mathematik oder einem naturwissenschaftlichen Fach mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren (mind. 180 Leistungspunkte), wenn die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Informatik oder Mathematik im Umfang von zusammen mindestens 30 LP nachgewiesen werden kann. Entsteht der Nachweis aus einem System ohne Leistungspunkte,

entscheidet der Prüfungsausschuss über die Äquivalenz der dort erbrachten Leistungen.“

2. § 4 Absatz 3 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) ein Motivationsschreiben im Umfang von maximal 2000 Zeichen, in dem die Beweggründe und Ziele dargestellt werden, die mit der Wahl des angestrebten Masterstudiengangs und des Hochschulstandorts Potsdam verbunden sind. Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll in diesem Schreiben die spezifischen Fähigkeiten hervorheben, die sie oder ihn in besonderem Maße für das gewählte Masterstudium qualifizieren,“

Die Punkte alt b) und alt c) werden zu neu c) und neu d).

3. In § 5 Absatz 2 wird Buchstabe c) ergänzt:
c) das Motivationsschreiben mit maximal 5 Punkten.

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2016.

(2) Der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird beauftragt, die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Computational Science in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 17. März 2015.